

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten

Autor(en): **Anderwerth**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

glaubt, wir werden bald eher einer Sprachschule als einer gesetzgebenden Versammlung gleichen; er hofft auch, daß wir einst dem Beispiel Frankreichs folgen und nur eine Sprache gebrauchen werden, denn ungeachtet diese Republik 4 Sprachen innert ihren Grenzen zählt, so spricht ihre Stellvertretung doch nur in einer Sprache. Weber bittet, da jedermann einsehe, daß die Sache für einmal unmöglich ist, daß man auch davon schweige, weil solche Berathungen der Einheit der Republik nachtheilig werden könnten; er stimmt dem Rapport bei. Secretan erklärt, daß er nicht leicht solche Aeußerungen von Einheit der Sprache mit den Empfindungen brüderlicher Liebe vereinbaren könne, die wir unter einander fühlen; er denkt, daß das Volk in seinem Canton z. B. doch zu seinem Stellvertreter ernennen kann, wen es will, und nicht blos solche, die deutsch sprechen, und fragt er, wollte man dem Leman, der erst aus dieser Klasse hervortritt, wiederum nur deutsche Gesetze geben? Das Uebersetzen in unsrer Versammlung hat auch seine Vortheile, die wir nicht verkennen müssen; es erleichtert uns das sorgfältigere Nachdenken über die verhandelten Gegenstände, und das Gesetze geben bedarf doch wohl eher der Sorgfalt als der Eile. Also laßt uns unsre Bruderliebe nicht vergessen, und gehen wir über solche Aeußerungen und Einfragen zur Tagesordnung. Erlacher rechtfertigt seine Einfrage, die keineswegs auf den gegenwärtigen Augenblick paßte, durch das Beispiel der grossen Nation, durch die so dringend nothwendige Zeitersparung und durch die Rechenschaft, die wir hierüber dem Volke schuldig sind.

Der Präsident erklärt, daß er den Rapport der Commission nicht ins Mehr setzen könne, weil er von einem dritten Dolmetscher spreche, da doch das Reglement nur zwei derselben gestattet, und also die Commission auf Rücknahme dieser §§ des Reglements hätte antragen sollen. Ruhn unterstützt die Einwendung des Präsidenten und die über Erlachers Bemerkungen geforderte Tagesordnung. Weber beharrt auf dem Rapport der Commission, indem die Anordnung in Rücksicht der Dolmetscher erst nachher gemacht werden könne. Koch stimmt dem Präsidenten bei und begehrt Rückweisung des Rapports an die Commission, um denselben, nicht dem Reglement widersprechend, umzuarbeiten. Pellegrini begehrt, daß sich überhaupt die Versammlung einen Dolmetsch halte, der dem Reglement zufolge auch der italienischen Sprache mächtig sey. Kochs Antrag der Rückweisung an die Commission und die Tagesordnung über Erlachers Frage wird angenommen.

Huber fodert Entlassung aus dieser italienischen Bulletincommission. Maracchi widersezt sich, und erklärt, daß nun die Commission auf die gleichen Rechte für die italienischen Schweizer Anspruch machen werde, welche die französischen genießen. Ruhn rath der Commission an, vor allem aus Rücknahme

des 60 und 61 § des Reglements zu begehren. Huber nimmt sein Begehren zurück.

Nachmittags Sitzung.

Mit absolutem geheimen Stimmenmehr von 37 Stimmen, wird Suter zum Präsidenten erwählt. Secretan hatte 28 Stimmen.

Auf gleiche Art, mit 39 Stimmen wird Huber zum deutschen Secretair ernannt.

Statt Secretan wird mit relativem Stimmenmehr Pellegrini zu einem Saalinspektor erwählt.

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten; vorgelegt von Anderwert.

(Der im 181. Stük abgedruckte Commissionalsvorschlag war der der Minorität, von Secretan vorgebracht.)

Bürger Repräsentanten!

Da der Senat durch eine Botschaft vom 30. Jul. den vom grossen Rath unterm 3. Jul. wegen Entschädigung der Patrioten gefassten Entschluß verworfen hat, so wird die neuerlich deswegen vom grossen Rath ernannte Commission die Ehre haben, darüber folgende Bemerkungen und Vorschlag mitzutheilen.

Derjenige, welcher sich gegen eine vom Volk anerkannte Staatsverfassung durch Worte oder Handlungen empöret, verlezet die erste Pflicht, die er der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldig ist, wenn nicht diese seine Schritte mit dem ausdrücklichen Willen des Volkes oder des grössten Theiles desselben angenommen werden. Er handelt unklug, und hat sich die daraus zuziehenden üblen Folgen selbst zuzuschreiben, wenn er den Willen des Volkes entweder auf eine unzweckmässige Art oder zu einer unschicklichen Zeit umzustimmen suchte. Die nach der jeweiligen bestehenden Regierungsverfassung gewählte oder ernannte Regierungen und Beamte sind die Vollzieher der Gesetze; ihnen ist die Bewahrung der Staatsverfassung vom Volk anvertraut. Ihre ersten Pflichten fodern sie auf, nicht den geringsten Schritt zu gestatten, der gegen eine solche Verfassung zielen würde, so lange nämlich nicht das Volk selbst oder der grösste Theil desselben eine Abänderung zu wollen, sich auf eine deutliche Art erklärt hat. Ihre Pflichten fodern sie aber auch auf, den vorhandenen Fundamentalgesetzen und Verträgen weder durch sich selbst noch durch andere zu nahe zu treten oder wol gar sie zu überschreiten.

(Die Fortsetzung im 187. Stük.)

Der schweizerische Republikaner.

Hundert sieben und achtzigstes Stück.

Bericht der Majorität der Commission des grossen Rathes, über die Entschädigung der verfolgten Patrioten &c.

(Fortsetzung.)

Trittet eine allgemeine Widerseßlichkeit ein, die bestehende Gesetze und Verordnungen zu befolgen; weigert sich der grössere Theil des Staates den erlassenen Befehlen durch erforderliche Zwangsmittel Wirkung geben zu lassen; finden die aufgestellte Behörden beim grössten Theil des Volkes keine Hilfe und Unterstützung, die Beförderer der neuen Verfassung zu bestrafen; leiht das Volk denjenigen, die für neue Verfassung sich verwenden und erklären, geneigtes Gehör und wol gar selbst Hilfe, so wird es den Regierungen und Beamteten zur Pflicht, dem Willen des Volkes sich nicht entgegenzusetzen, sondern die neue Verfassung nach ihren Kräften zu befördern, und ihre Anhänger zu beschützen. Sie würden daher doppelt strafbar handeln, einen solchen, der sich für die Staatsumänderung verwenden würde, zu hindern, oder ihn wol gar zu strafen, wenn einmal diese durch den grössern Theil des Volkes beschlossen, und dieser Entschluß durch eine hinlänglich deutliche Art zu erkennen gegeben worden ist.

Jeder Bürger im Staat ist schuldig, der bestehenden Verfassung getreu zu bleiben, so lange er nicht entweder überzeugt wird, daß die alte Verfassung den Sturz des Vaterlandes nach sich ziehe, und hingegen die neue das Wohl des Vaterlandes besser befestige, als die vorige, oder so lange nicht der grössere Theil des Volkes die Umänderung der Verfassung beschlossen hat. Ehe nicht das eine oder andere geschehen ist, kann ihm kein Schritt zugerechnet werden, den er gegen die Umänderung der alten Verfassung unternimmt, wenn er anders nicht die Grenzen der Menschlichkeit zu überschreiten sich erfrecte.

Diese allgemeinen Grundsätze führen auf die wichtige Frage: ob die vorigen Regierungen und Oligarchen, den Patrioten, die auf ihren Befehl oder von ihnen seit dem Anfang der französischen Revolution verfolgt worden sind, und für die Sache der Freiheit an ihren Personen, ihrer Ehre oder ihrem Vermögen gelitten haben, Entschädigung schuldig sind?

Nur der grossen Nation war es vorbehalten, vor einem Jahrzehend eine Revolution in ihrem Staat entstehen zu machen, welcher alle Jahrbücher der Geschichte keine ähnliche an die Seite liefern können; nur sie wußte die noch grössere Kunst, das Volk in einer langen Reihe von Jahren unvermerkt darauf vorzubereiten!

Nur ihr Beispiel und ihre Unterstützung ist die erste Hauptursache, die ähnliche Verfassungen in andern Staaten entstehen macht! Aber damals war der Zeitpunkt für die Schweiz noch nicht entstanden; Neutralität war damals noch der Wille des helvetischen Volks: denn sie war damals noch selbst der Wunsch von Frankreich und ganz Europa. Der Anfang der französischen Revolution kann also nicht die Epoche seyn, bei welcher die Patrioten Entschädigungen begehren dürfen für die Handlungen und Schritte, die sie wegen der Sache der Freiheit unternommen zu haben glaubten; solche Handlungen und Schritte waren damals gegen den Willen des Volks; sie haben sich also die dadurch zugezogene Folgen selbst zuzuschreiben, und niemand kann ihnen dafür verantwortlich werden.

Auch sind Handlungen und Schritte, die wegen Beschwerden einzelner Personen oder Gesellschaften unternommen wurden, von jenen wol zu unterscheiden, die für die Sache der allgemeinen Freiheit geschehen; die erstere sind nur als mittelbare Ursachen zu betrachten, die von Ferne nur auf die Stimmung des Volks wirkten, sich nach und nach der Sache der Freiheit zu nähern.

Die Constitution zeigt uns nicht undeutlich, von welcher Zeit an, die Widerseßlichkeit gegen Annahme der Constitution zu bestrafen sey, da sie im 10. §. verordnet: daß diejenigen, welche wegen verlorrenen Stellen oder Pfänden Entschädigung oder Vergütung zu fordern haben, davon ausgeschlossen seyn sollen, welche von dem Augenblick an, da der Entwurf der Verfassung bekannt gemacht wurde, sich der Einführung einer weisen, politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlandes widersezen; sie fügt noch ferner bei: Daß gegen jene strenge Maaßregeln ergriffen werden sollen, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hatte.

Diesen Zeitpunkt hat die helvetische Nation durch Annahme der Constitution festgesetzt, diejenigen zu strafen, die der Annahme entgegen handeln würden. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet sind Handlungen und Schritte, die von den Patrioten für die Sache der allgemeinen Freiheit unternommen wurden, wahre Opfer des Vaterlandes. Von diesem Zeitpunkt an sind Regierungen und Oligarchen, von welchen die Patrioten auf was immer für eine Art beschädiget wurden, ihnen verantwortlich, weil sie gegen den Willen des Volkes handelten, und sind ihnen daher Ent-

schädigung schuldig. Aber hier tritt zugleich der Fall ein, wo sich der wahre Patriotismus ganz in seinem Licht darstellen muß. Den wahren Patrioten darf nicht Ehrgeiz, nicht Eigennutz zu seinen Handlungen leiten; das Wohl des Vaterlandes und das Glück seiner Mitbürger kann die einzige Triebfeder seiner Handlungen seyn, und in dieser Rücksicht soll man auf die Billigkeit der Forderungen, wenn die Patrioten nach den vorangeschickten Grundsätzen einige zu machen haben, zählen dürfen.

Man muß den Gesichtspunkt nicht außer Acht lassen, daß mit jeder Staatsumänderung eine Art innerlichen Krieges verbunden ist. Wenn zwischen zwei Kriegführenden Mächten Friede geschlossen wird, so tritt gewöhnlich vor allen Friedensartikeln die der Menschlichkeit und Ausöhnung schuldige Bedingung der Amnestie ein. Könnten wir uns von diesem Bedingung gänzlich befreien? wir, die wir uns als Brüder durch die Annahme der Constitution vereinigt haben? dürften wir ohne der edeln Gesinnung eines jeden Patrioten, der mit Wahrheit diesen Namen verdienen will, zu nahe zu treten, vermuthen, daß er für Verletzung seiner Ehre, seiner Person oder anderer Vorzüge Entschädigung begehren werde? Würde er nicht gerade eben diesen seinen Patriotismus, wegen welchem er entschädigt werden muß, zweifelhaft machen, wenn er nicht lieber gütliche Ausgleichung zwischen ihm und seinem Gegner dem rechtlichen Weg vorziehen; wenn er für etwas anders als nur für wirklichen Verlust seines Vermögens Ersatz fordern; wenn er endlich auch diesen anders als nach der möglichen Billigkeit mit Rücksicht auf seine durch die Revolution begünstigte, für die vorigen Regierungen und Oligarchen aber in einiger Rücksicht unglücklich gewordene Umstände, begehren würde? Wo bliebe das Verdienst um das Vaterland, ohne welches kein Patriotismus denkbar ist, wenn er für alles, was er dem Vaterland opfert, die Rechnung machen wollte? Der Krieger im Feld verläßt für sein Vaterland Familie und alles, was seinem Herzen am liebsten ist; er kommt als Sieger oft mit verstümmeltem Körper in seine Heimath zurück, und seine Forderung ist doch keine andere, als: der Dank und die Liebe seines Vaterlandes. Auf diesen haben die Patrioten den gegründeten Anspruch; aber sie haben auf der andern Seite auch das Recht, zu erwarten, daß der Staat bedacht seyn werde, ihnen die Mittel und Wege zu zeigen, wie sie in Fällen, wo ihnen Entschädigung gebührt, dieselbe erlangen können. Der Hauptgrundsatz, auf welchem unsere ganze Verfassung beruht, ist Vereinigung zwischen allen und jeden einzelnen Bürgern Helvetiens; für diesen allgemeinen Endzweck müssen sich alle verwenden; das Volk hat dadurch, daß es dem einen oder andern Staatsbürger ein Amt was immer für einer Art übertrug, ihn nie von der Pflicht losgesprochen, zwischen streitenden

Parteien gütliche Ausgleichung zu versuchen, besonders wenn es Fälle betrifft, deren Entscheidung den Sturz oder das Bestehen ganzer Familien, den Verlust oder das Glück ganzer Gemeinen nach sich ziehen könnte. Frankreich traf die wohlthätige Anstalt Friedensrichter zu ernennen, deren Endzweck die Ausöhnung der streitenden Parteien ist, auch wir sind im Begriff das nämliche zu verfügen: es ist also nichts zweckmäßiger, als daß wir eine ähnliche Verfügung in dieser wichtigen Frage um Entschädigung der Patrioten treffen, und sie vor allem zu gütlicher Ausgleichung verweisen. Es scheint eben so zweckmäßig zu seyn im Fall einer rechtlichen Entscheidung den obersten Gerichtshof als zuständige Behörde zu ernennen, weil diese Entscheidung keiner Gerechtigkeitsstelle eines einzelnen Kantons übertragen werden kann, da die Frage, ob der Kanton im revolutionären Zustand, nach Inhalt der Konstitution war, eben selbst zu untersuchen ist, worüber diejenige Gerichtsstelle am unbefangenen entscheiden kann, welcher die Gerechtigkeitspflege von der ganzen Nation übertragen worden ist.

Aus diesen vorangeschickten Grundsätzen und Bemerkungen wird folgender Beschluß gezogen:

An den Senat.

Der große Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Erwägung, daß die Konstitution im 10. § verordnet, daß diejenigen, welche sich von dem Augenblick an, da der Entwurf der Verfassung bekannt gemacht wurde, der Einführung einer weisen, politischen Gleichheit widersetzen, keine Entschädigung für ihre verlorne Stellen zu beziehen haben sollen.

In Erwägung, daß durch dieses Gesetz jeder Regierung so wie jedem Bürger die Pflicht aufgelegt ward, sich von diesem Zeitpunkt an der Sache der Freiheit anzunehmen.

In Erwägung, daß die nach diesem Zeitpunkt für die allgemeine Sache der Freiheit unternommene Handlungen und Schritte mit dem Willen des Volkes geschahen, und daher diejenigen, die solche Patrioten strasten oder ihnen sogar Schaden zufügten, gegen den Willen des Volkes handelten.

In Erwägung, daß es nie der Wille des Volkes seyn konnte, daß Fundamentalverträge und Gesetze verletzt und überschritten werden: daß daher die etwa dagegen unternommenen Handlungen immer strafbar waren, und auf keine Art durch Verjährung gerechtfertigt werden können.

In Erwägung, daß also diejenigen, die sich diesen Handlungen widersetzen, dieses mit dem Willen des Volkes unternahmen.

In Erwägung, daß gütliche Ausgleichung dem Sinn des wahren Patriotismus und dem Wohl des Vaterlandes entspreche.

Beschlusst:

- 1) Alle Patrioten, welche von den ehemaligen Regierungen und Oligarchen, oder auf ihren Befehl, von dem Augenblick an, da der Entwurf der neuen Konstitution in ihrem Kantone bekannt gemacht wurde, wegen ihren für die Sache der allgemeinen Freiheit unternommenen Handlungen und Schritten beschädigt worden sind, sollen von denselben entschädigt werden. Auch diejenigen, welche von dieser Zeit an, ihrer gegen die Verletzung formlicher Fundamentalgesetze und Verträge unternommenen Handlungen und Schritte halben, Schaden gelitten, sollen von den Urhebern des erlittenen Schadens entschädigt werden.
- 2) Für solche gefällte Urtheile, Sprüche, Verordnungen oder Befehle sollen alle Mitglieder eines Corps, die das Stimmenrecht besaßen, gemeinschaftlich einer für alle, und alle für einen belangt werden können. Dabei aber jedem, der davon ausgenommen zu seyn glaubt, vorbehalten seyn, seine Beweise dagegen anbringen zu dürfen.
- 3) Die Entschädigungsforderungen werden von den Patrioten dem Distriktsgerichte, worinn die beklagte Regierung sich aufhielt, oder — wenn es einen einzelnen betrifft — wo der Beklagte sesshaft ist, schriftlich eingereicht, und zugleich von ihnen vier Schiedsrichter zu gütlicher Ausgleichung vorgeschlagen, von denen der Gegentheil zwei wählen muß.
- 4) Diese Klagschrift sammt dem Verzeichniß der von den Klägern vorgeschlagenen Schiedsrichter läßt das Distriktsgericht den Beklagten zustellen, welche inner 10 Tagen ihre Einwendungen gegen die Klagschrift ihm übergeben; die zwei von den vorgeschlagenen Schiedsrichtern gewählte, anzeigen, und zugleich vier andere Schiedsrichter dem Distriktsgericht namhaft machen müssen, damit die Kläger davon ebenfalls zwei wählen, und davon die Anzeige diesem Gericht inner 10 Tagen geben können.
- 5) Dieses übersendet hernach dem Direktorium die Anzeige des obschwebenden Streites und der ernannten Schiedsrichter, welches den fünften Schiedsrichter ernannt. Dieser bestimmt dann Zeit und Ort der Zusammenkunft, und giebt davon durch das nämliche Distriktsgericht den Parteien und übrigen Schiedsrichtern Nachricht.
- 6) Vor dieser schiedsrichterlichen Instanz müssen die Parteien mündlich repliciren und expliciren, worauf das Urtheil unmittelbar folgen muß.
- 7) Zu solchen Schiedsrichtern können auch Mitglieder von allen Behörden, mit Ausnahme jener des Direktoriums und des obersten Gerichtshofes, gewählt werden. Doch darf keiner mit irgend einer der Parteien oder einem einzelnen Mitglied desselben bis in den zweiten Grad verwandt seyn.
- 8) Von diesem Friedensgericht geht die Appellation an den obersten Gerichtshof. Sie muß inner 10 Tagen vom gefällten Spruch an angezeigt, und inner drei Monaten vollzogen werden.
- 9) Die Kläger sollen nicht schuldig seyn das Recht zu versichern oder zu verträsten.
- 10) Parteien sind gehalten in der ihnen bestimmten Zeit zu erscheinen, sonst wider den ausbleibenden Theil beim zweiten Richterscheinen in Contumaz gesprochen wird.
- 11) Wenn ein einzelner um einer Sache willen verurtheilt wird, für welche nach seiner Behauptung andere ebenfalls verantwortlich sind, so soll er sich gegen diese seines Rückgreifrechts bedienen können.
- 12) Die Forderungen um solche Entschädigungen sollen von den Patrioten in der Zeitfrist von 6 Monaten nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe des Rechtsverlustes vorgetragen werden.
- 13) Hierbon sind die Landesabwesenden ausgenommen, welchen zu Vorbringung ihrer Ansprüche 1 Jahr Zeit, vom Tag der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet, eingeräumt ist.
- 14) Die Bezahlung der Entschädigungssummen darf bei erforderlichen Umständen in Terminen, bei deren Bestimmung auf die Dürftigkeit der Parteien sowohl als auf die Größe der Summe Rücksicht genommen werden muß, festgesetzt werden.

Gesetzesvorschlag der Commission des grossen Rathes über die Einsetzung der Friedensgerichte und Friedensrichter.

(Fortsetzung.)

S i e b e n t e r . A b s c h n i t t .

Verhaltensregeln für die Friedensrichter bei außerordentlichen Vorfällen, welche bei Eröffnung der Siegel eintreten können.

§ 231. Wenn im Falle einer wirklich angetretenen Erbschaft, bei Eröffnung der Siegel ein unter denselben gelegenes Vermögensstück von einem Drittmann als das Seinige zurückgefordert wird, so soll es der Friedensrichter zurückgeben, wenn die sammtlichen Erben es für das Seinige erkennen.

232. Wenn hingegen die Erben, oder einige derselben, das Eigenthumsrecht des Anspruchers nicht anerkennen, so untersucht der Friedensrichter die Sache, bemüht sich die Parthei, nach Anleitung, der im Tit.

Absch. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift zu vergleichen, und weist sie, wenn dieses nicht geschehen kann, an das Friedensgericht.

233. Diese Anforderungen dritter Personen sollen die Abhebung der Siegel nicht unterbrechen.